Roxeler Straße L 843

Schmeddingstraße

Sichtdreiecke

Verkehrsfläche

Ⓘ Ⓩ ≥ 30° SD
Friedhofsnebenbetriebe
(Gärtner u.ä.)

PKW Parkplatz

PKW Bedarfsparkplatz
für Totengedenktage
(stabilisierte Wiese)

Zu-/Ausfahrt

Ein-/Ausgang

Ein-/Ausgang

Ein-/Ausgang

Sudgeist

Fl.31

Fl.34

Fl.32

Fl.30

Ⓩ
Ⓘ ≥ 30° ND
Feierhalle, Verwaltung,
Urnenbestattungswand,
Werkhof

St

Bakenhof

Stübbe

Earlbrook

Weg

Gerenhaus

Hochspannungsleitung

gestrichelte Druckverrohrung

110KV Leitung
Schutzstreifen 30,00 m

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 11.02.1998 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster, 3.3.98

Oberbürgermeister

Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 30,31,32,34
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 408

Gievenbeck - Bezirksfriedhof West
(Roxeler Straße / Schmeddingstraße)

in der Fassung vom 13.11.1996

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Nachtrag 08/2013 — Grenze des Überschwemmungsgebietes des Gievenbaches (ermittelt, noch nicht festgesetzt)
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- als Höchstgrenze
- als Mindest- u. Höchstgrenze
- Ⓘ zwingend
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

- Flächen für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Sportanlage
  - Spielanlage
- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Kirchen und kirchlichen -
  - Sozialen -
  - Gesundheitlichen -
  - Kulturellen -
  - Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Post
  - Feuerwehr
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB
  - Parkfläche
  - Fußgängerbereich
  - Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot
- Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
  - Elektrizität
- Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) 14 BauGB
  - Abfall
  - Abwasser
- Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB
  - Regenrückhaltebecken
- Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
  - Private Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Ⓩ Zubehörgebäude
  - Friedhof
- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
- Baum
- Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
  - St Stellplatz
  - Garage
  - Tiefgarage
  - Spielplatz
- Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
  - Gemeinschaftsstellplatz
  - Gemeinschaftsgarage
  - Gemeinschaftstiefgarage
  - Gemeinschaftsspielplatz
- Ein- und Ausfahrt
- Mit Fahrrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Bauvorschriften gem. § 86 BauONW
- Flachdach
- SD Satteldach
- ND Neigungsdach
- 30° Dachneigung
- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Stellplatz)

Nachtrag 08/2015

Der Bebauungsplan liegt innerhalb des Landschaftsplans Roxeler Riedel

Rechtsgrundlagen

§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 86 Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW S. 218/SGV. NW 232) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, 8.11.1996

Dipl.-Ing. Alt-Epping
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, 11.11.96

Dipl.-Ing. Rüpprecht
Stadtbaurat

Jarliczek
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Münster hat am 13.11.1996 zu dem am 02.11.1995 aufgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.

Münster, 20.11.96

Oberbürgermeister

Ratsherr

Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 02.12.1996 bis 02.1.1997 öffengelegen.

Münster, 6.1.97

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) und 10 BauGB und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt Münster am 02.1993 als Satzung beschlossen worden.

Münster, 19.

Oberbürgermeister

Ratsherr

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 3 vom 20.2.1993 in Kraft getreten.

Münster, 17.3.1993

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:

Druck Vermessungs- u. Katasteramt